

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 23. Juni 2023 in Hameln beschlossen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Stand: Beschluss Delegiertenversammlung 2023

§ 1 BEITRAGSVERPFLICHTUNG

- 1) Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes sind nach § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - 249,00 Euro jährlich (Regelbeitrag),
 - ab dem dritten Mitglied in einer Kanzlei oder Gesellschaft auf Antrag je 199,00 Euro jährlich für die ersten drei Mitglieder,
 - ab dem vierten Mitglied in einer Kanzlei oder Gesellschaft auf Antrag für dieses Mitglied und jedes weitere Mitglied 149,00 Euro jährlich.
- 2) Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Satzung sind Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Für Mitglieder, die gleichzeitig einem Kollegialverband im DStV angehören und dort ebenfalls beitragspflichtig sind, ermäßigt sich auf Antrag der zu zahlende Beitrag auf 50 Prozent des Regelbeitrages.
- 4) Für Mitglieder, denen gemäß § 3 vor der Neufassung dieser Ordnung unbefristet Beitragsermäßigungen gewährt wurden, verbleibt der Beitrag in seiner jeweiligen absoluten Höhe unverändert (Bestandsregelung).
- 5) Der Beitrag ist zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Unterjährig beantragte Beitragsermäßigungen werden mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres gewährt.

§ 2 HÖHE DES BEITRAGES

- 1) Die Höhe des Beitrages wird gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 2) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten: erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur der hälftige Jahresbeitrag zu leisten. Endet die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1, 3 oder 4 der Satzung bis zum 30.06., ist nur der hälftige Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

§ 3 ERMÄSSIGUNG, STUNDUNG UND ERLASS DES BEITRAGES

Das Präsidium kann gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung den Beitrag in begründeten Fällen auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen bzw. Neumitgliedern in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 4 BEITRAGSZAHUNG PER LASTSCHRIFT

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingezogen.

§ 5 BEARBEITUNGSGEBÜHR BEI ZAHLUNG DURCH ÜBERWEISUNG

Wird der Beitrag durch Überweisung geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro. Die Überweisung hat auf das Konto des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. bei der Deutschen Bank Hannover (IBAN: DE79 2507 0070 0072 5523 00 BIC: DEUTDE2HXXX) zu erfolgen.

§ 6 ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung kann nur durch die Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.